

SATZUNG

der Gemeinde Crostau über die Entrichtung einer Fremdenverkehrsabgabe (Fremdenverkehrsabgabebesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 7. Juli 1993, und § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 30. April 1993, hat der Gemeinderat am 25.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Crostau ist als ein Erholungsort bemüht, den Fremdenverkehr als einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu erhalten bzw. auszubauen. Dazu sind erhebliche finanzielle Aufwendungen erforderlich.
- (2) Nach § 35 SächsKAG kann die Gemeinde Crostau von denjenigen natürlichen und juristischen Personen eine Fremdenverkehrsabgabe erheben, denen aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (3) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind zweckgebunden für die Fremdenverkehrsförderung einzusetzen.

§ 2 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde Crostau erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe in Form einer Übernachtungsabgabe.
- (2) Abgabepflichtige sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Übernachtungsmöglichkeiten in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern oder Privatzimmern an Fremde, die sich in der Gemeinde Crostau aufhalten, vermieten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe beträgt je Person pro Nacht und Bett (einschließlich Aufbettung) 0,25 €.

§ 4 Abgabebefreiungen

- (1) Von der Fremdenverkehrsabgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Gemeinschaften, die nach ihrer Satzung oder der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich Ziele der Kinder-, Jugend- und Volksfürsorge verfolgen und in dieser Zielsetzung auch offiziell anerkannt sind.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres wird keine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
Das gilt für alle Beherbergungsstätten nach § 2 (2).

§ 5 Meldepflichten

- (1) Jeder Vermieter nach § 2 (2) ist verpflichtet, seine Vermietertätigkeit der Gemeindeverwaltung – Kämmerei – anzuzeigen. Das gilt unabhängig von der Häufigkeit der Vermietungen und unabhängig vom Betreiben der Vermietung im gewerberechtlichen Sinn.
- (2) Die Vermieter erhalten von der Gemeindeverwaltung nummerierte Quartierscheinblöcke. Jeder Gast ist vom Vermieter darauf hinzuweisen, dass er zur Anmeldung durch Ausfüllen eines Quartierscheines verpflichtet ist.
- (3) Für Hotels und Pensionen können anstatt der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Quartierscheine die in diesen Gasthäusern üblichen Anmeldeformulare verwendet

werden.

- (4) Durch den Vermieter ist mindestens jeweils bis zum 15. des einem Quartal folgenden Monats für das vorangegangene Quartal eine Erklärung gemäß Anlage 1 auszufüllen und gemeinsam mit den Durchschlägen der Quartierscheine bzw. der Anmeldeformulare nach § 5 (3), der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

§ 6 Veranlagung

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird auf der Grundlage der Erklärungen nach § 5 (4) dieser Satzung quartalsweise per Abgabenbescheid veranlagt.
- (2) Nach Erhalt des Abgabenbescheides ist die Fremdenverkehrsabgabe durch den Vermieter innerhalb von 2 Wochen an die Gemeinde zu überweisen.

§ 7 Abgabenhinterziehung/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Grundlage für die Ahndung von Abgabenhinterziehung und Ordnungswidrigkeiten bilden die §§ 5 und 6 des SächsKAG.
- (2) Abgabenhinterziehend und ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
 1. die Erklärung zu § 5